

AMTSBLATT

für den Landkreis Celle



55. Jahrgang

Celle, den 09.01.2025

Nr. 3

Inhalt

- A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

- B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE
 - 12 Samtgemeinde Lachendorf, Haushaltssatzung der Samtgemeinde Lachendorf für das Haushaltsjahr 2025 und Bekanntmachung der Haushaltssatzung
 - 13 Stadt Bergen, Ortschaft Nindorf, 1. Satzungsänderung gemäß § 34 Absatz 4 Nr. 1 und 3 BauGB
 - 14 Gemeinde Winsen (Aller), Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses der 4. Änderung des Bebauungsplanes Winsen (Aller) Nr. 29 „Am Bahnhof“
 - 16 Stadt Celle, Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 37 Ace

- C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

- D. SONSTIGE MITTEILUNGEN

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

Samtgemeinde Lachendorf, Haushaltssatzung der Samtgemeinde Lachendorf für das Haushaltsjahr 2025 und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Lachendorf in der Sitzung am 02.12.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	18.082.800 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	19.823.300 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	17.627.400 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	18.360.600 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	294.600 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.633.000 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.338.400 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	425.600 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	19.260.400 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	20.419.200 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.338.400 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 540.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 7.500.000 € festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz der Samtgemeindeumlage wird nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage (Steuerkraftmesszahlen) für das Haushaltsjahr 2024 auf 58,50 v.H. festgesetzt.

Lachendorf, den 04.12.2024
Samtgemeinde Lachendorf

Suderburg
Samtgemeindebürgermeisterin

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Samtgemeinde Lachendorf für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2, § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Celle am 08.01.2025 unter dem Aktenzeichen 111013-2024/015688 mit einer Nebenbestimmung erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 S. 3 NKomVG vom Tage der Bekanntmachung an sieben Tagen während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus in Lachendorf, Zimmer 205, zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Lachendorf, den 08.01.2025
Samtgemeinde Lachendorf

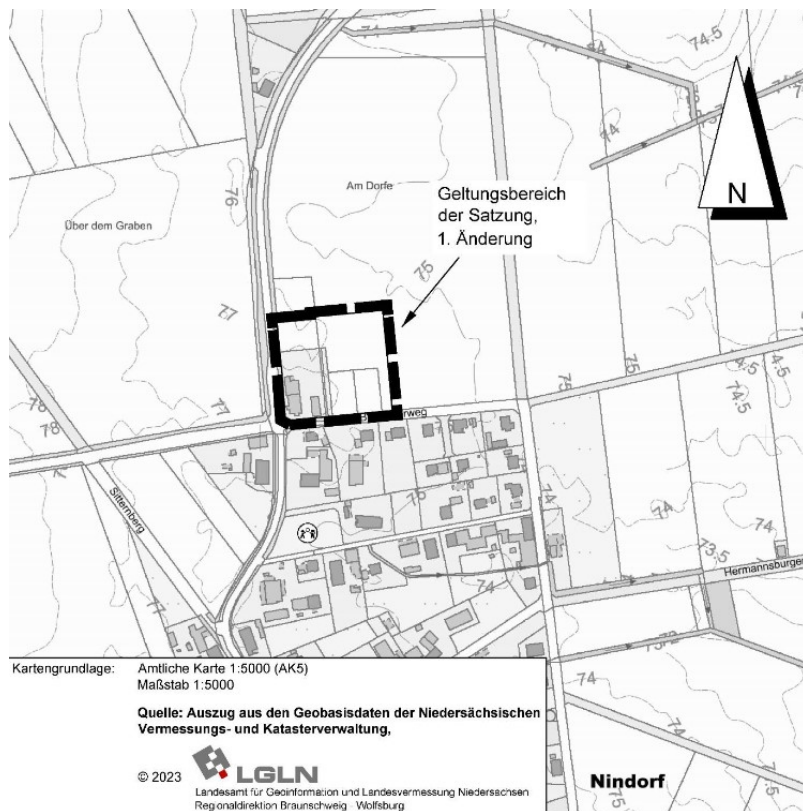
Suderburg
Samtgemeindebürgermeisterin

Stadt Bergen, Ortschaft Nindorf, 1. Satzungsänderung gemäß § 34 Absatz 4 Nr. 1 und 3 BauGB

hier: Beschluss über den Entwurf und die öffentliche Auslegung durch Veröffentlichung im Internet gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, sowie die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Aufgrund des § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, hat der Verwaltungsausschuss der Stadt Bergen in seiner Sitzung am 03.12.2024 die öffentliche Auslegung des Entwurfes mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 13 BauGB beschlossen.

Der für die Satzungsänderung vorgesehene Planbereich umfasst die derzeit dort vorliegenden Flurstücke 21/1, 21/2, 21/3, /5, 22/1 und 22/2, Flur 14 in der Gemarkung Nindorf. Die Lage und der Zuschnitt des Geltungsbereiches sind in nachfolgender Abbildung stark umrandet gekennzeichnet.



Karte: Lage und Position des Geltungsbereiches (verkleinerter Auszug aus amtlicher Karte, nicht maßstäblich)

Ziel und Zweck der Planung ist es die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Feuerwehrhaus in Nindorf zu schaffen, da das alte Feuerwehrhaus an anderer Stelle in Nindorf nicht mehr den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Zudem soll die verkehrliche Erschließung zweier bereits vermessener Wohnbaugrundstücke innerhalb des Geltungsbereiches der Satzung gesichert werden.

Die rechtswirksame Satzung der Stadt Bergen Ortschaft Nindorf sieht für diesen Bereich eine Fläche für Mischgebiet vor. Um die notwendigen planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Feuerwehrhaus zu schaffen ist die 1. Änderung der Satzung vorgesehen.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB kann der Entwurf der 1. Satzungsänderung in Nindorf

vom 10.01.2025 bis einschließlich 11.02.2025

auf der Internetseite der Stadt Bergen unter <https://www.stadt-bergen.de/bauen-wirtschaft/planen-bauen/stadtplanung-entwicklung-umwelt/bauleitplanung/bauleitplaene-in-der-aufstellung/> eingesehen werden.

Zudem liegt der Entwurf der 1. Satzungsänderung mit Begründung in dieser Zeit in der Verwaltungsnebenstelle der Stadt Bergen, FB Bauen und Umwelt, Zimmer 15 // 1. OG, Harburger Straße 12, 29303 Bergen zu jedermanns Einsicht öffentlich aus und kann dort während der Sprechzeiten

Montag bis Freitag	08:00 Uhr - 12:30 Uhr
zusätzlich Dienstag	14:30 Uhr - 16:00 Uhr
zusätzlich Donnerstag	14:30 Uhr - 17:00 Uhr

oder nach Vereinbarung auch außerhalb der Dienststunden eingesehen werden. Dieses gilt auch für Kinder und Jugendliche. Es besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Schriftliche Anregungen und Stellungnahmen sollen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB während der Auslegungsfrist elektronisch (z.B. per E-Mail (bauleitplanung@bergen-online.de) oder Fax) der Stadt Bergen übermittelt oder während der Sprechzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden, oder nach Bedarf in sonstiger Weise in geschriebener Form. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 1. Satzungsänderung der Stadt Bergen, Nindorf unberücksichtigt bleiben. Die Einwendungen sind bei der Stadt Bergen in der Verwaltungsnebenstelle, FB Bauen und Umwelt, Zimmer 15 // 1. OG, Harburger Straße 12, 29303 Bergen einzureichen.

Die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB wird gemäß § 4a Abs. 2 BauGB gleichzeitig mit der Veröffentlichung im Internet nach § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach §§ 3 Absatz 1 und 4 Absatz 1 BAUGB wird abgesehen. Durch die Planung wird kein Vorhaben ermöglicht, das eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung begründet. Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass Ziele des Artenschutzes, Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes beeinträchtigt werden könnten. Die Satzung kann damit im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB aufgestellt werden. Von einer Umweltprüfung mit anschließendem Umweltbericht wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. -vorprüfung wird entsprechend den gesetzlichen Vorgaben nicht durchgeführt.

Bergen, den 06.01.2025
Stadt Bergen

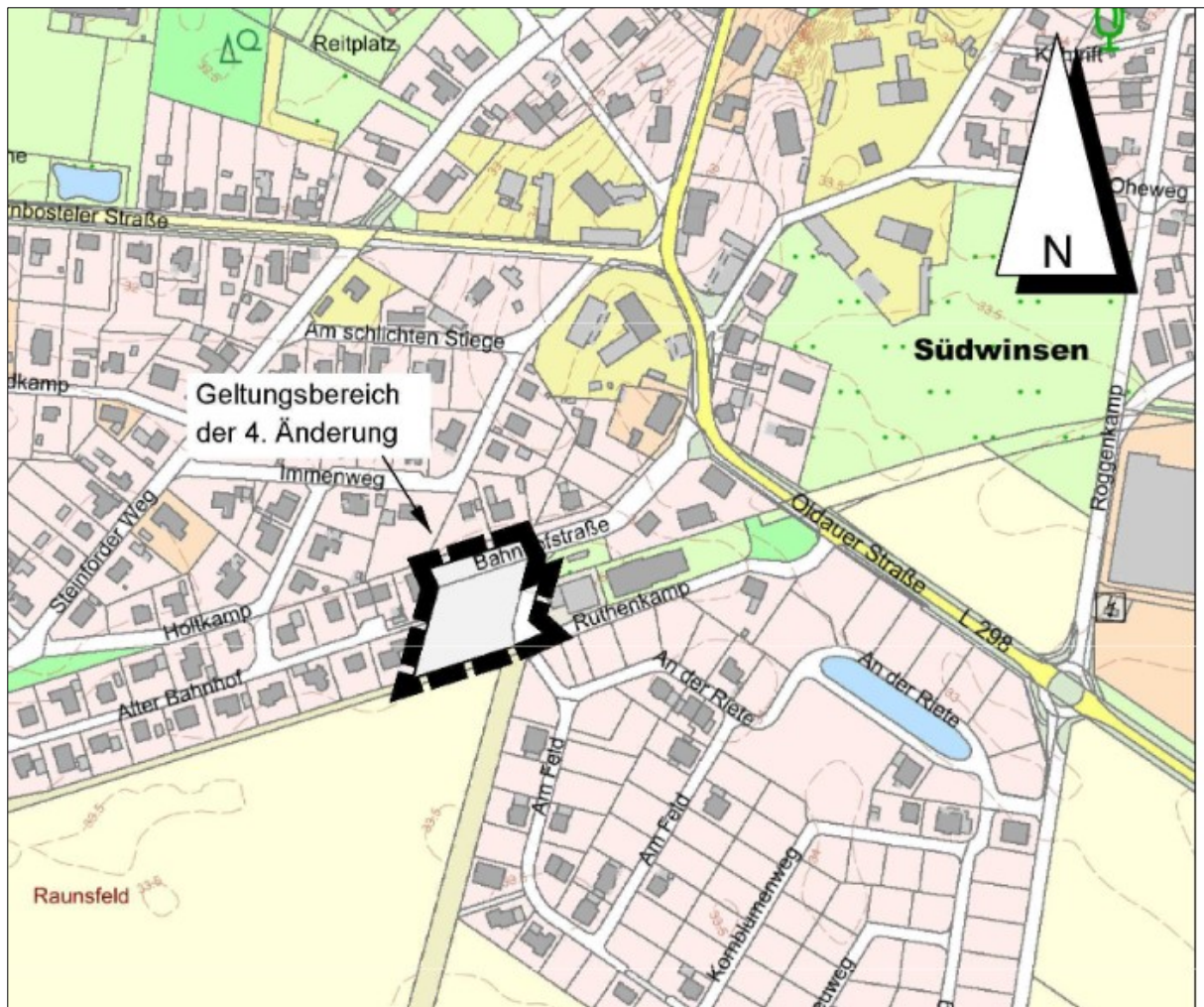
Die Bürgermeisterin
Claudia Dettmar-Müller L.S.

- - -

Gemeinde Winsen (Aller), Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses der 4. Änderung des Bebauungsplanes Winsen (Aller) Nr. 29 „Am Bahnhof“

Der Rat der Gemeinde Winsen (Aller) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 12.12.2024 die 4. Änderung des Bebauungsplanes Winsen (Aller) Nr. 29 „Am Bahnhof“ gem. § 10 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung als Satzung beschlossen und die dazugehörige Begründung gebilligt.

Der Geltungsbereich der 4. Änderung befindet sich im Süden Südwinsens südwestlich der Bahnhofstraße. Der Geltungsbereich ist im folgenden Kartenausschnitt unmaßstäblich dargestellt.



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Celle tritt die 4. Änderung des Bebauungsplanes Winsen (Aller) Nr. 29 „Am Bahnhof“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Winsen (Aller) Nr. 29 „Am Bahnhof“ liegt gemäß § 10 Abs. 4 BauGB im Niefindthaus, Am Amtshof 7, Zimmer 0.02, 29308 Winsen (Aller), während der Öffnungszeiten (dienstags von 8:30 bis 12:00 und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags von 8:30 bis 12:00 und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) öffentlich aus. Die Auslegung ist unbefristet. Jedermann hat das Recht, den Bebauungsplan und die Begründung einzusehen und Auskunft über den Inhalt zu verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB i. d. zurzeit gültigen Fassung wird darauf hingewiesen, dass eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes für die Wirksamkeit des Bebauungsplans unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Winsen (Aller) geltend gemacht worden ist. Mängel im Abwägungsvorgang nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Winsen (Aller) geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 u. 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch Festsetzungen des Bebauungsplans oder seine Durchführung entstandenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Außerdem kann gem. § 10 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der letztgültigen Fassung eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach dem Kommunalverfassungsgesetz beim Zustandekommen des Bauleitplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

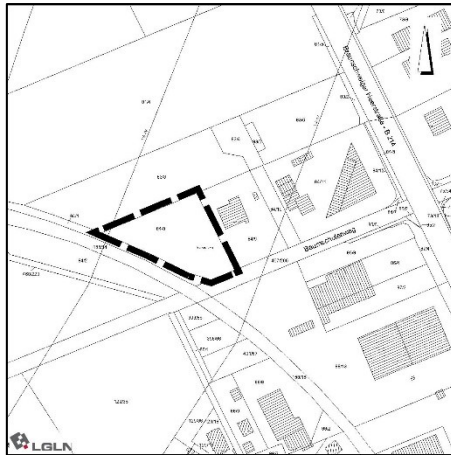
Winsen (Aller), den 07.01.2025
Gemeinde Winsen (Aller)

Der Bürgermeister
Dirk Oelmann

- - -

Stadt Celle, Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 37 Ace

Aufstellungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 37 Ace der Stadt Celle „Autohaus Baumschulenweg“ und frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung



Inhalt der Planung: Das Autohaus Fischer ist an seinem Standort am Baumschulenweg bereits seit über 20 Jahren ansässig. Neben dem Verkauf von Neu- und Gebrauchtwagen, werden auch Service-Leistungen wie u. a. Reparaturen und Wartungen durchgeführt. Mit Angeboten im Bereich Camping wurde das Portfolio zeitgemäß erweitert. Die Flächenkapazitäten auf dem aktuellen Grundstück sind ausgeschöpft und der Werkstattbereich für heutige Verhältnisse nicht ausreichend dimensioniert. Um das Unternehmen mit dem erweiterten Angebot der Camperwelt langfristig an diesem Standort zu sichern, möchte der Vorhabenträger den Gewerbebetrieb auf der westlich gelegenen Fläche erweitern.

Der Rat der Stadt Celle hat am 19.09.2024 die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 37 Ace der Stadt Celle „Autohaus Baumschulenweg“ gem. § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) beschlossen.

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB unterrichtet die Stadt Celle über die beabsichtigte Planung. Sie haben Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung mit Vertretern der Verwaltung. Auch interessierte Kinder und Jugendliche sind aufgefordert, sich zu der Planung zu äußern. Nicht rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Durch die Abgabe Ihrer Stellungnahme stimmen Sie der Speicherung Ihrer personenbezogenen Daten zu.

Die beabsichtigten Planungen können bis zum Ende der u. g. Frist im Internet unter folgender Adresse eingesehen werden:
www.celle.de/bauleitplanverfahren

Die Beteiligung findet in der Zeit vom 10.01.2025 - 11.02.2025 statt.

Alternativ liegen die Unterlagen zum Bauleitplanverfahren in diesem Zeitraum während der Öffnungszeiten (montags und dienstags 8 bis 16 Uhr, mittwochs und freitags 8 bis 13 Uhr, donnerstags 8 bis 17 Uhr) im Foyer des Neuen Rathauses aus.

Celle, den 09. Januar 2025
Stadt Celle

Dr. Jörg Nigge
Oberbürgermeister

- - -

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN